



Einbau- und Betriebsbedingungen für Eigengewinnungsanlagen der Stadt Traunreut

vom 03. Februar 1993

Vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der derzeit gültigen Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Traunreut ist die Verwendung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung befreit (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WAS).

Für weitergehende Nutzungen stellt die Stadt Traunreut folgende Bedingungen zum Einbau und Betrieb von Eigengewinnungsanlagen fest.

I. Rechtliche Bedingungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Eigengewinnungsanlage

ist die hauseigene Brunnen- und Regenwassersammelanlage

Mehrfachversorgungsanlage

ist eine Eigenanlage zur Nutzung des Grauwassers

Trinkwasserleitungen

sind die zur öffentlichen Versorgungseinrichtung führenden Verbrauchsleitungen (§ 3 WAS)

Brauchwasserleitung

ist ein zweites Leitungssystem neben der häuslichen Trinkwasserinstallation zur Verwendung von Nicht-Trinkwasser (Brunnen-, Regen- und Grauwasser)

Grauwasser

ist häusliches Abwasser aus Duschen, Badewannen, Waschbecken und Ähnlichem, das gesammelt, aufbereitet und einer erneuten Nutzung im Haushalt zugeführt wird.

Regenwasser

ist Niederschlagswasser in Form von Regen, Hagel und Schnee sowie sonstigem Dachablaufwasser

Brunnenwasser

ist das zutagegeförderte und abgeleitete Grundwasser aus einem hauseigenen Brunnen

§2

Anwendungsbereich

(1) Vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt Traunreut gemäß § 5 Abs. 2 WAS wird gemäß § 7 Abs. 1 WAS zum Teil befreit, wer den Betrieb einer Eigengewinnungsanlage

- zur Toilettenspülung,
- zu Kühlzwecken und





- zur Auto- und Gerätewäsche vornimmt.

Auf das Verbot, in Traunreut auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, wird hingewiesen.

(2) In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder, in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen mit besonderen hygienischen Anforderungen ist der Betrieb von Eigengewinnungsanlagen untersagt.

(3) Der Betrieb von Mehrfachversorgungsanlagen im häuslichen Bereich ist untersagt.

§3

Genehmigung, Anzeigepflicht vor Einbau

Vor Einbau, Reparatur, Änderung und Erweiterung der Eigengewinnungsanlage, sind in jeweils doppelter Ausfertigung eine aussagefähige Beschreibung mit Planunterlagen über die geplante Baumaßnahme der Stadt Traunreut zur Genehmigung vorzulegen. Die Pläne müssen der DIN 2403 entsprechen. Gleichzeitig ist das Staatliche Gesundheitsamt Traunstein im gleichen Maße über diese Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.

§4

Überprüfung der Anlage, Abnahme

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(2) Die Abnahme der Eigengewinnungsanlage erfolgt durch die Stadt zusammen mit dem beauftragten Installationsunternehmen (siehe § 11 Abs. 4 WAS). Dabei ist besonders die zwingend vorgeschriebene Trennung der Eigengewinnungsanlage von der Trinkwasserinstallation (§ 4), der freie Auslauf (§ 4) und zur Vermeidung von Rückstaus im Regenauffangbehälter die Einrichtung einer entsprechenden Überlaufvorrichtung zu kontrollieren.

§ 5

Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme

Der Grundstückseigentümer hat die Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage über das beauftragte Installationsunternehmen so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Stadt zeitlich noch in der Lage ist, die Inbetriebnahme zu untersagen, wenn Bestimmungen dieser Verordnung bzw. der WAS nicht eingehalten sind.

II. Technische Bedingungen

§ 6

Einbau und Betrieb

(1) Eine direkte Verbindung zwischen Trinkwasserleitung und Brauchwasserleitung ist nicht zulässig.

(2) Eine Trinkwassernachspeisung in das Regenauffangbecken ist nur über einen freien Auslauf (Luftbrücke) erlaubt.

(3) Die Brauchwasserleitung ist unterschiedlich zur Trinkwasserleitung, soweit sie nicht erdverlegt ist, farblich zu markieren.



(4) Entnahmestellen der Eigengewinnungsanlage sind nur außerhalb der Gebäude zulässig; alle Auslaufventile sind durch Steckschlüsselobersteile oder andere Möglichkeiten gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern und mit den Worten „Kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen.

(5) An der Übergabestelle bzw. Hauptabsperrvorrichtung gemäß § 3 WAS ist ein gutlesbares Hinweisschild an auffälliger Stelle anzubringen: „Achtung! In diesem Gebäude ist eine Brauchwasserleitung installiert. Querverbindungen ausschließen“.

(6) Der Einbau, die Reparatur, Änderung und Erweiterung sowie Betrieb und Unterhaltung der Eigengewinnungsanlage sind, soweit hier nichts anderes bestimmt, nach den anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)“, Informationen des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) durchzuführen.

Die in § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 c WAS gestellten Anforderungen beim Einbau von „Verbrauchsleitungen“ im Sinne des § 3 WAS gelten für Eigengewinnungsanlagen, insbesondere für Nachspeiseeinrichtungen. Ansonsten finden die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung der Stadt Traunreut analog Anwendung; insbesondere §§ 10, 11 Abs. 2, 3, 4, 5, Satz 1, 12, 13, 19, 21, 24 und 25 der WAS.

III. Kosten und Gebühren

§ 7

Kosten

Die Kosten für Einbau, Reparatur, Änderung und Erweiterung sowie Betrieb und Unterhaltung der Eigengewinnungsanlage trägt der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Anlage. Die Kosten der Wasserzähler, für Material- und Personalaufwand der Stadt sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Ansonsten gelten § 8 Abs. 2 BGS zur WAS und § 8 BGS zur EWS/FES entsprechen.

§ 8

Gebührenerhebung

(1) Für das aus der Eigengewinnungsanlage in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitete Wasser wird eine Einleitungsgebühr erhoben.

(2) Die Höhe der Einleitungsgebühr richtet sich nach den Festsetzungen in § 10 Abs. 1 Satz 3, der jeweils gültigen BGS zur EWS/FES.

(3) Die Messung der insgesamt der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Wassermenge erfolgt grundsätzlich durch drei separate Wasserzähler:

- Messung des der öffentlichen Leitung entnommenen Wassers;
 - Messung des dem Regenauffangbehälter entnommenen Wassers;
 - Messung des dem Regenauffangbehälter über die Nachspeisevorrichtung zugeführt wird.
- §§ 19 ff WAS und 9 ff BGS zur WAS und EWS/FES gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Einbau- und Betriebsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Diese Einbau- und Betriebsbedingungen gelten auch für bereits bestehende Eigengewinnungsanlagen. Der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber hat den Betrieb einer bereits bestehenden Eigengewinnungsanlage unverzüglich bei der Stadt mit den Unterlagen gemäß § 3 dieser Verordnung anzuzeigen.